

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

22. NOV. 2010

Az.: 11 B 3094/10

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

2. des [REDACTED] gesetzl. vertreten durch die Mutter [REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Hausin,  
Cloppenburg, Cloppenburg, - 1278/2010 -

gegen

den Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat,  
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, - 32.2-24098;24100 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 22. November 2010 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5 000,-- € festgesetzt.

**Gründe:**

Das nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu beurteilende Begehren der Antragsteller, dem Antragsgegner zu untersagen, ihren Aufenthalt bis zu einer Entscheidung der Nds. Härtefallkommission über eine sie betreffende Eingabe zu beenden, ist unbegründet.

Es fehlt an einem Anordnungsanspruch, d.h. einem materiellen Recht der Antragsteller von der am morgigen 23. November 2010 vorgesehenen Abschiebung verschont zu bleiben.

Es ist nämlich wegen der die Antragsteller betreffenden Eingabe insbesondere keine Anordnung des Nds. Innenministeriums nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO ergangen, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Denn die Vorsitzende der Nds. Härtefallkommission hat entschieden, dass die Eingabe im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHärteKVO nicht zur Beratung angenommen wird. Damit ist das dortige Verfahren abgeschlossen.

Ob diese Entscheidung der Vorsitzenden der Nds. Härtefallkommission rechtlich zutreffend ist, bedarf keiner gerichtlichen Beurteilung. Denn das dortige Verfahren begründet keine eigenen Rechte des Ausländers (§ 42 Abs. 2 VwGO) und ist daher nicht justiziabel. Gem. § 23 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG steht die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen allein im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Nach § 23 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG werden die Härtefallkommissionen ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ihre Entscheidungen bewegen sich mithin außerhalb des abschließenden gesetzlichen Rahmens, in dem Aufenthaltsrechte gewährt werden, und auch außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 2 B 68/05 - InfAusIR 2005, 466; Burr in: GK-AufenthG, Rn. 11 zu § 23 a; Storr in: Storr u.a., Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 10 zu § 23 a AufenthG). Dabei ist unerheblich, ob es um eine inhaltlich Entscheidung der Härtefallkommission geht oder um eine vorgeschaltete Verfahrenshandlung der Vorsitzenden dieses Gremiums.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Vorsitzenden der Härtefallkommission, die die Antragsteller betreffende Eingabe gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHärteKVO nicht anzunehmen, mindestens vertretbar wenn nicht sogar naheliegend erscheint. Das Härtefallersuchen ist nämlich bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission anzubringen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NHärteKVO). Dort ist dieses – wohl auf Grund eines Versehens des von den Antragstellern angegangenen Mitglieds der Härtefallkommission – erst eingegangen als der Termin zur Abschiebung der Antragsteller bereits feststand. Dass ein fehlendes Verschulden der Antragsteller unberücksichtigt bleibt, bewegt sich im Rahmen einer möglichen Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 2 Nr. 4 NHärteKVO und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Ausschlussfristen, bei denen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 38.95 - NJW 1997, 2966). Im Übrigen hätten die Antragsteller sich auch selbst an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden können (§ 4 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO).

Das Gericht vermag auch einen Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht darin zu erkennen, dass der Antragsgegner das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung trotz der Kenntnis der Eingabe bei dem Mitglied der Härtefallkommission am 20. Oktober 2010 weiter fortgeführt hat. Wie ausgeführt ist eine Eingabe erst bei Eingang bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO ist von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zudem erst abzusehen, wenn das Nds. Innenministerium dies auf Grund der Entscheidung der Vorsitzenden der Härtefallkommission anordnet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 39 Abs. 1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (GVBl. S. 247) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Blaseio

Dr. Freericks

Dr. Maierhöfer